

*** Remittendenfaktor-Vordrucke D.-M. 1909.** (Vgl. 1908 Nr. 299—303, 1909 Nr. 1—6 d. Bl.) — Weitere Eingänge:
 Fr. Adermann's Verlag, Weinheim.
 Friedrich Euler's Verlag, Braunschweig.
 Gustav Fischer, Jena.
 Wilhelm Köhler, Minden i. W.
 Rud. Lion, Hof i. B.
 Paul Neff Verlag (Max Schreiber), Eßlingen.
 Polytechnische Buchhandlung A. Seydel, Berlin.
 J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt (Main).
 Walter Seifert, Stuttgart.
 H. Wagner & C. Debes, Leipzig.

*** Postscheckkonten.** (Vgl. 1908 Nr. 291—303, 1909 Nr. 1—6 d. Bl.) — Weiter gemeldete Postscheckkonten:

Firma:	Postscheckamt:	Konto-Nr.:
E. C. Buchners Verlag (Bamberg)	Nürnberg	295
W. Kohlhammer	Stuttgart	533
Schleissches Vereinsfortiment	Breslau	145
J. Strauß'sche Buchhandlung und Antiquariat	Frankfurt (Main)	724
Verlag für Fachliteratur G. m. b. H.	Berlin	1703
A. Weichert	Berlin	1267

*** Postscheckverkehr.** — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 6 vom 8. Januar 1909 bringt folgende Bekanntmachung.

Das Patentamt ist dem Postüberweisungs- und Scheckverkehr beigetreten. Sein Postscheckkonto führt die Bezeichnung »Berlin Nr. 2«.

Berlin, den 6. Januar 1909.

Kaiserliches Patentamt. (gez.) Hauß.

*** Aus dem Antiquariat.** — Das Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften von J. Schweizer Sortiment (Arthur Sellier) in München hat die umfangreiche und wertvolle Bibliothek des † Universitäts-Professors Dr. von Schönberg (Tübingen) erworben. Es befindet sich darunter eine große Anzahl von Werken aus dem Nachlaß Lassalles. Ein Katalog befindet sich in Vorbereitung.

*** Deutsche Theaterausstellung, Berlin 1910.** — Eine deutsche Theaterausstellung wird in Berlin im Frühjahr 1910 von der Gesellschaft für Theatergeschichte in den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten veranstaltet werden. Anfragen und Zuschriften sind an das Sekretariat der Gesellschaft, Berlin W. 50, zu richten.

Postversand gebundener Bücher nach Rußland als Drucksache. (Vgl. 1908 Nr. 185, 196, 216, 220, 296 d. Bl.) — Im Februar v. J. hatte die russische Postverwaltung angeordnet, daß gebundene Drucksachen (Bücher, Kataloge, Preislisten usw.) nicht mehr unter Kreuzband als »Drucksache«, sondern nur noch als Postpaket nach Rußland eingeführt werden dürfen. Nachdem die Berliner Handelskammer bei den zuständigen Stellen wegen Wiederaufhebung dieser Verfügung vorstellig geworden, hat nach Mitteilung des Finanz- und Handelsbevollmächtigten an der Kaiserlich russischen Botschaft in Berlin die russische Postverwaltung ihre Postämter nunmehr angewiesen, sämtliche aus dem Auslande eintreffenden Briefe und Kreuzbandsendungen mit gebundenen Drucksachen, Notizen, Zeichnungen und Plänen nicht wieder ins Ausland zurückzuschicken, sondern an die Adressaten unter Erhebung des zustehenden Zolles auf allgemeiner Grundlage auszuhandigen.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Ein Wechsel, dessen Verfalltag vor dem Datum des Ausstellungstages liegt, ist ungültig. Diese Entscheidung hat kürzlich das Reichsgericht in einem Wechselprozeß um die Summe von 2515 M 14 S getroffen. Die Klägerin, eine Firma B. in Halle, klagte als Ausstellerin eines gezogenen Wechsels, der den 24. Fe-

bruar 1908 als Zahlungstag im Kontext enthielt. Die Überschrift lautete: Hamburg, den 19. März 1908.

Der Beklagte hatte eingewandt, daß der Wechsel nichtig sei, weil der Verfalltag vor dem Tage der Ausstellung liege, die Angabe eines unmöglichen Verfalltages aber dem Fehlen desselben gleichzuachten sei, der Wechsel daher eines wesentlichen Erfordernisses entbehre.

Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg hatten nach dem Klageantrage erkannt, während das Reichsgericht die Vorderurteile aufhob und auf Abweisung der Klage erkannte. In den Entscheidungsgründen führt der erkennende I. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes aus, daß die Begründung des Oberlandesgerichts den Artikel 4 der Wechselordnung verlege. Jeder Wechsel enthalte begrifflich ein Zahlungsversprechen, das bei dem gezogenen Wechsel üblicherweise in die Form eines Zahlungsauftrages gekleidet werde. Da sein Auftrag nur auf Zahlung nach der Ausstellung gehen könne, so könne die Zahlungszeit nicht vor der Zeit der Ausstellung liegen. Ein Wechsel, der eine vor dieser Zeit liegende Zahlungszeit angebe, enthalte eine Unmöglichkeit im Willen des Ausstellers. Die Angabe eines solchen, nach dem Begriff des Wechsels undenkbaren Zahlungstages stehe der gänzlichen Unterlassung der Angabe gleich und mache den Wechsel, weil ihm ein wesentliches Erfordernis fehle, gemäß Artikel 7 der Wechselordnung nichtig. Hierbei seien lediglich die aus dem Wechsel ersichtlichen Zeitangaben maßgebend. Es komme also nicht darauf an, ob diese Angaben auf einem Irrtum oder Schreibfehler beruhen oder dem wahren Willen des Schreibers entsprechen.

Infolgedessen sei das oberlandesgerichtliche Urteil wegen Verlegung des Artikels 4 der Wechselordnung aufzuheben. Und da nach Artikel 7 der Wechselordnung die auf eine Schrift, der ein der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehle, gesetzte Annahmeerklärung keine Wechselkraft habe, versage die Klage schlechthin. Wenn die Klägerin behauptete, daß der Beklagte arglistig handle, falls er sich der Zahlung auf den von ihm angenommenen und mit den Ausstellungsdatum versehenen Wechsel zu entziehen suche, so würde diese Behauptung vielleicht einen Anspruch auf Schadenersatz begründen können, aber nicht die erhobene Wechselklage zu stützen vermögen. K. Mißlad.

*** Gegen Verbreitung anstößiger Druckschriften und Bilder.** — Die Lokalschulkommission in München hat in Befolgung einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern betreffend die Verbreitung unsittlicher Druckschriften und Bilder beschlossen, ihren bereits früher gefaßten Beschluß den Oberlehrern neuerdings in Erinnerung zu bringen, wonach den Inhabern von Geschäften, welche in ihren Schaufenstern anstößige Druckschriften und Bilder zur Schau stellen, die Auflage zu machen sei, diese zu entfernen, widrigenfalls den Schulkindern das Einkauf in diesen Geschäften verboten werden könnte. Die Oberlehrer haben die Anzeige an die Lokalschulkommission zu erstatten, die sich zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit mit der Polizeidirektion ins Benehmen setzen wird. Die direkte Anzeige der Oberlehrer bei der Polizei soll nicht statthaft sein.

(Nach: Münchener Neueste Nachrichten.)

Die »Hamburger Nachrichten« vom 5. d. M. entnehmen einem dortigen sozialdemokratischen Blatte die Nachricht, die Polizeibehörde (Inspektion B) habe den Zeitungshändlern, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihr Gewerbe ausüben, unter Androhung der Zurücknahme der Erlaubnis, Zeitungen, Zeitschriften usw. auf der Straße vertreiben zu dürfen, die Auflage gemacht, daß sie vom 1. Januar d. J. ab anstößige Literatur nicht mehr vertreiben dürfen. Die Zeitschriften usw., die von diesem Verbot betroffen werden, seien: Simplicissimus, Selt, Kleines Witzblatt, Satyr, Satyr-Bibliothek, Faun, Witzblatt-Bilderbuch, Album, Flirt, Bühnenlust, Galante Frauen, Das kleine Album, Intime Geschichten, Chaiselongue-Geschichten, Frou-Frou, Culotte rouge, L'Amour, Kid-Carter, Sherlock Holmes, John Wilson, Bill Cannon, Buffalo Bill, Sitting Bull, Pat Conner, Nat Pinkerton, Ethel King, Rund um die Welt und »Feste ähnlichen Charakters«. Weiter sollen nicht feilgeboten oder verkauft werden: alle Ansichtspostkarten oder sonstige Abbildungen, die in irgend einer Weise Anstoß oder Argerniß erregen können.

Die »Hamburger Nachrichten« bemerken hierzu: